



**STUDIEN DES INSTITUTS FÜR
OSTRECHT MÜNCHEN**

Monika Lipińska

**Die Sexualstraftaten
im polnischen
Strafkodex im Vergleich
zum deutschen
Strafgesetzbuch**

Band 73

Kapitel 1

Die gesetzliche Entwicklung bis 1945

A. POLEN

1. Die gesellschaftlichen und politischen Hintergründe der ersten Sexualstrafrechtsreform

Der 1918 nach etwa 200 Jahren langer Abhängigkeit wiederentstandene polnische Staat, dessen Staatsform und Grenze noch nicht festgelegt waren, bildete sich aus drei Teilgebieten (dem russischen, preußischen und österreichischen) heraus und war ein Mosaik verschiedener, von den Eroberern eingeführter Rechtssysteme.

Józef Piłsudski, der in Warschau als „Vorläufiges Staatsoberhaupt“ die Macht übernommen hatte, berief einen verfassungsgebenden Sejm¹ ein, der eine demokratische Verfassung ausarbeiten und verabschieden sollte. Er wusste, dass die Schaffung eines einheitlichen polnischen Rechtssystems eine der grundlegenden Voraussetzungen für den neuen Staat war.

Bis ein neues Grundgesetz verabschiedet wurde, beschloss der Sejm am 20. Februar 1919 auf seiner konstituierenden Sitzung eine „Kleine Verfassung“. Piłsudski wurde die zivile und militärische Exekutive mit der Hoffnung übertragen, dass er einen Kompromiss mit dem Parlament erreicht². Obwohl mit der Kleinen Verfassung eine gewisse Konsolidierung Polens eingeleitet wurde, verschlechterte sich das innenpolitische Klima, weil sich die Parteien weiterhin um die Inhalte der neuen Verfassung stritten³.

Am 5./12. November 1922 wurden die demokratischen Parlamentswahlen⁴ durchgeführt und am 19. November 1922 die Regierung gebildet. Die häufig

1 Die erste Kammer des polnischen Parlaments.

2 Hoensch, Geschichte Polens, S. 254.

3 Hoensch, Geschichte Polens, S. 259.

4 Die vereinigten Rechtsparteien (ZL-N: Nationaldemokraten, Christlich Nationale, Nationale Arbeiterpartei) bleiben mit 29% der Stimmen und 163 Mandaten die stärkste Gruppierung, während sich die PPS (Polnische Sozialistische Partei) mit 10,3% und 41 Mandaten sowie SL-Wyzwolenie mit 11% und 49 Mandaten behaupten konnten. Piast hatte 13,2% und 70 Mandate, der Minderheitenblock 16% und 87 Mandate gewonnen, so dass ihnen künftig die Rolle des Züngleins an der Waage zukam. Mehr in: Hoensch, Geschichte Polens, S. 260.

wechselnden Regierungen⁵ Polens standen vor der Aufgabe, drei unterschiedliche Verwaltungs-, Rechts-, Verkehrs- und Bildungssysteme zusammenzuführen, die wirtschaftlichen und sozialen Unausgewogenheiten zu beseitigen und die ethnischen Minderheiten zu integrieren.

2. Die Kodifikationsarbeiten

2.1. Kodifikationskommission

Am 3. Juni 1919 hatte der Sejm die Kodifikationskommission berufen, die am 10. November 1919 mit ihrer Tätigkeit begann. Die Mitglieder hat der Staatschef Pilsudski nominiert. Die Kommission teilte sich in Straf- und Zivilabteilung. Sie verfügte über eine Autonomie und war eine apolitische, unabhängige Hilfskörperschaft für die Regierung. Die Arbeit in der Kommission war nicht vergütet; sie wurde neben den gewöhnlichen Berufspflichten ihrer Mitglieder geleistet. Dem Ausschuss gehörten hervorragende Juristen - Theoretiker und Praktiker - aus allen ehemaligen Teilgebieten und Staatsmänner mit großem Verantwortungsgefühl an. Die führende Rolle in der zwölf Personen⁶ umfassenden Strafabteilung der Kommission spielten: Juliusz Makarewicz, Professor der Universität Lvov, sowie Waclaw Makowski, ehemaliger und künftiger Justizminister, Rechtsanwalt und Professor der Warschauer Universität⁷.

Wegen der unterschiedlichen Rechtssysteme stand die Kodifikationskommission vor einer schwierigen Aufgabe. Im Bereich des materiellen Strafrechts galten: das relativ moderne russische Gesetzbuch aus dem Jahre 1903 in Kongresspolen und den Ostgebieten, das deutsche Strafgesetzbuch von 1871 in Westpolen und Oberschlesien, das Allgemeine Strafgesetzbuch Österreichs von 1871 in Südpolen und auch das ungarische Recht in zwei kleinen Gemeinden am

5 Von 1922 bis 1926 gab es 13 Kabinette.

6 In der ersten Sitzung der Kommission haben ihre Teilnahme an der Strafabteilung der Kommission folgende Personen angemeldet: Rechtsanwälte Henryk Ettinger, Professoren: Edmund Krzymuski, Juliusz Makarewicz, Waclaw Makowski, Zygmunt Marek (später auch Abgeordneter im Parlament, Sozialistische Partei), Walenty Miklaszewski, Aleksander Mogilnicki, Juliusz Nowotny, Richter des Höchsten Gerichts Franciszek Nowodworski und Abgeordneter und Leiter der Justizabteilung Zygmunt Seyda (Abgeordneter im Parlament, Nationaldemokratische Partei). Später wurde der Bestand der Kommission immer wieder geändert, so dass die Strafabteilung der Kommission schließlich 12 Personen zählte; unter diesen waren 4 Professoren, 3 Richter des Höchsten Gerichts, 3 Rechtsanwälte und 2 Juristen vertreten. Mehr in: Lityński, Wydział Karny Komisji Kodyfikacyjnej II Rzeczypospolitej, S. 37, 38 und 40.

7 Lityński, Wydział Karny Komisji Kodyfikacyjnej II Rzeczypospolitej, S. 151.

Nordrand der Hohen Tatra (Zips und Arwa)⁸. Dazu fehlte es noch an einer spezifischen polnischen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft und demzufolge auch an einem ausgeprägten spezifisch polnischem Rechtsgefühl und Rechtsgedanken.

Die Strafabteilung der Kommission hatte drei mögliche Wege, um das Strafrecht zu vereinheitlichen: die Schaffung eines neuen Strafkodexes, die Geltung eines von den Eroberern bestimmten Strafkodexes auf ganz Polen zu verbreiten oder die Schaffung einer Kombination aus den drei bisherigen Strafkodexe. Aus praktischen Gründen und die schnelle Integration bezweckend wurde vorgeschlagen, die Geltung des ein von den Eroberern bestimmten Strafkodexes auf ganz Polen zu verbreiten. Dafür war der russische Strafkodex von 1903 angebracht. Die Konzeption einer provisorischen Vereinheitlichung wurde jedoch abgelehnt. Die Unterschiede von den drei übernommenen Strafrechtssystemen stellten keine großen Hindernisse für die Praxis dar und die Sanktionen, die damals unter der Schirmherrschaft von fremder Monarchie verhängt wurden, reichten dem Schutz des Eigentums aus. Deswegen hat sich die Kommission dazu entschlossen, einen neuen Strafkodex zu schaffen und in Ruhe zu arbeiten⁹. Die Wahl des Weges zur Rechtsreform beeinflusste tatsächlich das Tempo der Realisierung dieser Aufgabe. Die Vereinheitlichung des Rechts war ein wichtiges Element des nach der Teilung wiederentstandenen Staates. Damit wurde die Vereinheitlichung ebenfalls zum politischen Problem. Dabei kam es zu einem Zusammenstoß zwischen den Absichten der Theoretiker, die langsam und gründlich arbeiten wollten, und den Erwartungen der Öffentlichkeit, die schnelle Effekte verlangte¹⁰.

Die Arbeiten wurden zuerst vor dem Forum der ganzen Strafabteilung der Kodifikationskommission geführt. Die Gliederung der Abteilung in zwei Sektionen - die des materiellen Strafrechts und die des Strafprozessrechts - erfolgte im Mai 1920. Die Abteilung und später die Sektion haben durch Abstimmung über die Annahme konkreter Grundsätze des Allgemeinen Teils des Gesetzbuches entschieden¹¹. 1922 wurde der Entwurf des Allgemeinen Teils vorgelegt¹².

8 Geilke, Der polnische Strafkodex, Berlin 1970, S. 3.

9 Andrejew, Polskie prawo karne, Warszawa 1976, S. 56.

10 Lityński, Wydział Karny Komisji Kodyfikacyjnej II Rzeczypospolitej, S. 151.

11 Lityński, Wydział Karny Komisji Kodyfikacyjnej II Rzeczypospolitej, S. 152.

12 Mehr über den Entwurf des AT in: Glaser, Neue Richtungen im Strafrecht und die polnische Strafrechtsreform, MSchKrim 20/1929, S. 13 und ff.; derselbe Über das neue polnische Strafkodex, MSchKrim 24/1933, S.6 ff.; Wirschubski, Das polnische Strafkodex vom 11 Juli 1932 und kriminalpolitischen Forderungen der Gegenwart, MSchKrim 24/1993, S. 264 und ff.

Von 28. Mai 1923 bis 31. Mai 1923 bearbeitete die Strafabteilung Unzuchtsdelikte. Die Bearbeitungen liefen nach dem von Prof. Glaser vorbereiteten Fragebogen¹³. Zu den jeweiligen Diskussionspunkten hat Prof. Glaser ein ausführliches Referat gehalten. Seine Beiträge über Unzuchtsdelikte, in denen er von der geschichtlichen Entwicklung eines Deliktstyps ausgeht, stellten durch deren rechtsvergleichende Analyse (hierzu muss man stark betonen, dass als Grundlage zu solch einer Analyse Strafgesetzbücher ganz Europas berücksichtigt wurden) bis zu deren konkreten Vorschriftengestaltung eine gute Grundlage zur Diskussion dar¹⁴.

Zum Schluss hat die Sektion die Professoren Makarewicz und Makowski mit der Vorbereitung eines Entwurfes des Besonderen Teils des Strafkodexes beauftragt. Im Jahr 1926 erschienen zwei Entwürfe des Besonderen Teils des Strafkodexes und damit gleich zwei Abschnittsentwürfe über Unzuchtsdelikte¹⁵.

2.2. Makowskis Entwurf

Der Entwurf von Makowski¹⁶ (weiter als MakE zitiert) fasste alle Unzuchtsdelikte unter dem Titel „Straftaten gegen geschlechtliche Sittlichkeit“ zusammen. Der Abschnitt beinhaltete insgesamt zwölf Artikel¹⁷. Außerhalb des Abschnittes blieb die Doppelhehe (Art.111 MakE) und die Erschleichung der Ehe (Art. 112 MakE), die im XVIII. Abschnitt unter dem Titel „Straftaten gegen familiären Beziehungen“ eingegliedert wurden.

Vorangestellt war Unzucht gegen den Willen (Art. 99 MakE). Der Tatbestand umfasste neben den unzüchtigen Handlungen mit Personen gegen ihren Willen auch die unzüchtigen Handlungen mit bewusstlosen oder psychisch behinderten Personen. Hierfür hat der MakE noch eine Erfolgqualifikation vorge-

13 Fragebogen nummeriert von A bis X, beinhaltete bestimmte Verhaltensweisen, die als Grundlage zu den eventuellen Deliktstypen dienten. Punkt A- beinhaltete die Problematik der mehrfachen Ehe, B-Ehebruch, C –Notzucht, G- Unzucht mit Minderjährigen, IJKL-Unzucht mit Abhängigen, Ł- Entführung, M-Inzucht, N-Unzucht wider Natur, O- gewerbsmäßige Unzucht, P-Konkubinat, R- Kuppelei, S- Zuhälterei, T- Menschenhandel, UWX- Erregung von öffentlichem Ärgernis, Unzüchtige Schriften, Abbildungen und Sachen, die zu unzüchtigem Gebrauch dienen. Siehe in: KK RP, Sekcja Prawa Karnego, Tom II, S. 139 und ff.

14 Bestand der Sektion: Makarewicz (Vorsitzender), Miklaszewski, Mogilnicki, Kahużniacki, Rappaport, Referent- Glaser, Będkowski und den Vertretern des Justizministeriums - Acker, KK RP, Sekcja Prawa Karnego, Tom II, Sitzung vom 28.05.1923.

15 KK RP, Sekcja Prawa Karnego, Tom IV, Zeszyt 1, S. 32 und ff.

16 Siehe: Anhang 1.

17 KK RP, Sekcja Prawa Karnego, Tom IV, Zeszyt 1, S. 32-35.

schlagen, nämlich wenn der Täter beim Opfer die Defloration (Verlust der Jungfräulichkeit) oder eine andere Körperverletzung verursacht hatte.

An der zweiten Stelle hat Makowski Unzucht mit einem Minderjährigen unter 17 Jahren (Art.100 ME) gesetzt. Im Artikel 101 behandelte der Entwurf die Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Unzucht. Dem folgte die Verderbung von Minderjährigen (Art.102 MakE), die unzüchtigen Handlungen gegenüber einer minderjährigen Person unter 17 Jahren, sowie die Rede über unzüchtige Inhalte, oder das Verbreiten von Werken, Abbildungen solcher Art oder Gegenstände, die zum unzüchtigen Gebrauche bestimmt sind und stellte diese unter Strafe. An fünfter Stelle befindet sich der Inzest (Art. 103 MakE), der die Vollendung des Beischlafes mit einem Verwandten der geraden Linie oder mit Geschwistern umfasste.

Makowskis Entwurf strafte in Art. 104 den Täter, der zur mann-männlichen Unzucht den Vorschub leistete. Gewerbsmäßige mann-männliche Unzucht wurde höher bestraft. In Art. 105 erfasste Makowskis Entwurf die Verführung durch ein Eheversprechen, die darin bestand, dass eine Frau durch den Täter zur Gestattung des Beischlafs durch Versprechen einer Eheschließung bestimmt wird. In den nächsten vier folgenden Artikeln wurden die Straftaten im Zusammenhang mit der gewerbsmäßigen Unzucht geregelt. Es wurden folgende Handlungen unter Strafe gestellt: aus Gewinnsucht fremde Unzucht fördern (Kuppelei Art. 106 §1 MakE), aus fremder Unzucht Gewinn zu erzielen, der keine Zahlung für erlaubte Leistungen darstellte (Zuhälterei Art. 107 §1 MakE), die Veranlassung einer anderen Person zur gewerbsmäßigen Unzucht (Bestimmung zur gewerbsmäßigen Unzucht Art. 108 §1 MakE) und eine andere Person zwecks Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht aus dem Land zu führen (Bestimmung zur Unzucht im Ausland Art. 109 §1 MakE). Zu allen vier Tatbeständen enthielt dieser Entwurf einen Straferhöhungsgrund, der in gewerbsmäßiger Begehung der oben genannten Straftaten bestand.

Im letzten Artikel 110 MakE waren die Qualifikationen zu den Straftaten Art. 106-109 MakE geregelt, die bei Begehung der genannten Straftaten gegenüber Minderjährigen unter 17 Jahre vorlagen.

2.3. Der Makarewicz-Entwurf

Der Makarewicz-Entwurf¹⁸ (MakarE) hat die Unzuchtsdelikte im XIII. Abschnitt unter dem Titel „Unzuchtsdelikte“ mit 10 Artikeln zusammengestellt.

An die erste Stelle, ähnlich wie im Makowskis Entwurf, wurde Unzucht gegen den Willen (Art. 153 § 1 MakarE) gesetzt. Unter diesen Begriff fasste der

18 Siehe: Anhang Nr 1.

Entwurf von Makarewicz auch die Unzucht mit Personen, die eine verminderte Fähigkeit besaßen, die Bedeutung ihrer Handlung zu erkennen oder ihr Verhalten zu steuern, oder Unzucht mit Personen, bei denen eine solche Fähigkeit fehlte, sowie auch Unzucht mit Personen unter 17 Jahren. Hierzu hat er noch einen neuen Qualifikationstatbestand geschaffen, der darin bestand, dass der Täter, der beabsichtigte eine unzüchtige Handlung mit einer anderen Person vorzunehmen und er dabei die Vergewaltigung, die gefährliche Drohung oder die List nutzte.

An zweiter Stelle befand sich die Erschleichung des Beischlafes (Art. 154 MakarE), in der der Täter eine Frau zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitete, dass er eine Trauung vorspiegelt. Dem folgte in Art. 155 §1 MakarE die Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses, der den Täter strafe, wenn er durch die Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses eine andere Person dazu brachte, sich einer unzüchtigen Handlung hinzugeben oder eine solche Handlung vorzunehmen. Anders als Makowskis Entwurf fügte der Entwurf von Makarewicz einen neuen Straferhöhungsgrund ein. Demnach wurde ein Lehrer oder Betreuer, der mit einem zu seiner Erziehung oder seinem Unterricht anvertrauten Person, die Tat begeht, härter bestraft. Als nächste Straftat wurde der Inzest (Art. 156 MakarE) geregelt, der sich, genau wie im Makowskis Entwurf, nur auf einen Beischlaf mit Verwandten gerader Linie oder mit Geschwistern beschränkte. Nach diesen Delikten wurde die Qualifikation zu den Art. 153- 156 MakarE geregelt, die dann vorliegt, wenn eine unzüchtige Handlung gleichzeitig eine Defloration oder eine Körperverletzung verursachte. Der Entwurf von Makarewicz stellte in Art. 158 § 1 die mann-männliche Unzucht unter Strafe. Demnach wurde ein Mann bestraft, der sich aus Gewinnsucht einem anderen Mann zu einer unzüchtigen Handlung anbietet, oder eine solche Unzucht gewerbsmäßig treibt. Es wurde auch der Vorschub zur mann-männlichen Unzucht zu leisten bestraft.

In den nächsten drei aufeinander folgenden Artikeln bestimmte der Makarewicz-Entwurf die Straftaten im Zusammenhang mit der gewerbsmäßigen Unzucht. Es wurden folgende Handlungen unter Strafe gestellt: wer aus Gewinnsucht fremde Unzucht fördert (Kuppelei Art. 159 §1 MakarE); wer aus fremder Unzucht Gewinn erzielt, der keine Zahlung für erlaubte Leistungen darstellt (Zuhälterei Art. 160 MakarE), die Bestimmung zur gewerbsmäßigen Unzucht (Art.161 §1 MakarE) und eine andere Person zwecks Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht ins Ausland zu führen (§2 Art. 161 MakarE).

An letzter Stelle befindet sich in Art.162 §1 MakarE die Erregung des öffentlichen Ärgernisses, die eine Vornahme solcher unzüchtiger Handlungen unter Strafe stellte, die dazu dienen eine sexuelle Erregung zu erwecken, wie z.B. insbesondere Reden halten, Schriften oder Gegenstände verbreiteten. Laut § 2

wurde auch derjenige bestraft, wer eine unzüchtige Handlung gegenüber dem anwesenden Minderjährigen unter 17 Jahren vorgenommen hatte.

2.4. Kommissionsentwurf

Die Entwürfe von Makowski und Makarewicz haben sich voneinander nicht erheblich unterschieden, da sich beide auf die Entscheidungen der Sektion stützten. Einige wenige Unterschiede ergaben sich nur aus der systematischen Stellung der jeweiligen Delikte und der Kodifikationsmethode¹⁹. Der in der zweiten Lesung von der Sektion der Kodifikationskommission angenommene Entwurf²⁰ entspricht fast im Ganzen dem Entwurf von Makarewicz²¹. Nur drei Artikel des Makarewicz-Entwurfes wurden nicht berücksichtigt. Diese waren: Art. 154 Erschleichung des Beischlafs, Art. 155 § 2 Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses durch Lehrer, Art. 158 § 2 Kuppelei für Unzucht zwischen Männern²². Die Kommission hat einige sexuelle Verhaltensweisen wie gewerbliche Unzucht, oder Ehebruch vermieden. Ihrer Meinung nach sollten sie nicht nur deshalb bestraft werden, weil sie von der Mehrheit der Gesellschaft nicht akzeptiert wurden. Dadurch reduzierte sie den Katalog der Sittlichkeitsstrafaten auf diejenige, die ihr sozialschädlich erschien.

Die Kodifikationskommission hat die endgültige Fassung des Entwurfs²³ in der dritten Lesung angenommen und danach zur öffentlichen Diskussion gestellt. Nach einigen Ergänzungen vom Justizminister im Jahre 1932 wurde ihr Entwurf durch den Ministerrat als Regierungsentwurf akzeptiert²⁴. Der Ausschuss vom Justizministerium hat nur die ersten zwei Artikel (Art. 199 und Art. 200 des KKE²⁵) gestrichen, und zwar die Notzucht gegen den Willen des Opfers und gegenüber Minderjährigen unter 17 Jahren. Die zwei letzten Artikel (Art. 211 und Art. 212 des KKE²⁶) hat er in einem Artikel zusammengefasst und einen neuen Artikel über die Pornographie hinzufügt, der nach einer früheren Entscheidung der Kodifikationskommission außerhalb des Strafkodexes bleiben

19 KK RP, Sekcja Prawa Karnego, Tom IV, Zeszyt 1, S. 3 und ff.

20 Weiter als KKE (Kodifikationskommissionsentwurf).

21 Uzasadnienie projektu 1931, Komisja Kodyfikacyjna, Tom V, Z. 2, S. 136.

22 Uzupełnienie uzasadnienia do projektu z 1931, Komisja Kodyfikacyjna, Tom V, Z. 6, S. 25.

23 Komisja Kodyfikacyjna RP, Sekcja Prawa Karnego, Tom V, Zeszyt 5, Projekt KK w redakcji przyjętej w trzeciem czytaniu przez sekcje prawa karnego Komisji Kodyfikacyjnej R.P., Warszawa 1931, S.37. Siehe: Anhang Nr 1.

24 Buchała/Zoll, Polskie prawo karne, S. 32 und 33.

25 KK RP, Sekcja Prawa Karnego, Tom V, Zeszyt 5, S. 37.

26 KK RP, Sekcja Prawa Karnego, Tom V, Zeszyt 5, S. 38.

sollte. Der letzte Schritt im Gesetzgebungsverfahren war die Unterzeichnung des Entwurfes durch den Präsidenten der Republik Polen und dessen Verkündung als Verordnung mit Gesetzeskraft²⁷. Das Gesetz trat am 1. September 1932 in Kraft.

3. „Unzuchtsdelikte“ im Strafkodex von 1932

Das erste polnische Strafgesetzbuch von 1932 hatte alle Straftaten, die gegen das Sexualleben gerichtet waren, im XXXII. Abschnitt „Unzucht“²⁸ (poln. Nierząd) eingeordnet. Damals wurden unter Unzucht unfreiwillige und außereheliche Beziehungen verstanden²⁹. Der XXXII. Abschnitt beinhaltete folgende Straftaten: Unzucht mit voll- oder teilweise unzurechnungsfähigen Personen oder mit Minderjährigen unter 15 Jahren (Art. 203 Strafkodex von 1932), Nötigung zur Unzucht (204 Strafkodex von 1932), Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses (Art. 205 Strafkodex von 1932), Inzest (Art. 206 Strafkodex von 1932), homosexuelle gewerbsmäßige Unzucht (Art. 207 Strafkodex von 1932), Kuppelei (Art. 208 Strafkodex von 1932), Zuhälterei (Art. 209 Strafkodex von 1932), Bestimmung zur gewerbsmäßigen Unzucht (Art. 210 Strafkodex von 1932), Entführung ins Ausland zur Unzucht (Art. 211 Strafkodex von 1932), Qualifikationen (Art. 212 Strafkodex von 1932), die öffentliche Vornahme von sexuellen Handlungen oder die Vornahme in Gegenwart eines Jugendlichen (Art. 213 Strafkodex von 1932), Pornographieverbot (Art. 214 Strafkodex von 1932).

3.1. Unzucht mit voll- oder teilweise unzurechnungsfähigen Personen oder mit Minderjährigen unter 15 Jahren – Art. 203 Strafkodex

Zu Beginn des XXXII. Abschnittes über Unzucht hatte der Strafkodex von 1932 die Vollziehung einer unzüchtigen Handlung mit einer Person, die vollkommen oder teilweise unfähig ist, die Bedeutung ihrer Handlung zu erkennen oder ihr Verhalten zu steuern (Art. 203 Satz 2, mit sog. Benachteiligten), unter Strafe

27 Mit der Gesetzesnovelle vom 2.08.1926 über die Verfassungsänderung wurden dem Präsidenten viele Befugnisse und Rechte zugeordnet, auch das Recht, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. Die Gesetzesnovelle hing mit dem von Piłsudski durchgeführten Maiputsch zusammen und bezweckte die Verstärkung der exekutiven Macht, Śliwowski, Prawo karne, Warszawa 1975, S. 20.

28 Polnisches Strafrecht mit Einführungsbestimmungen in deutscher Übersetzung hrsg. Geschäftsstelle Polen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten, Poznań, S. 36, siehe auch: Anhang Nr. 1.

29 Marek, Prawo karne, Auflage 7, S. 488.